# Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-00216-17

Baugrundstück: Glandorf

Gemarkung: Schwege

Flur(e): 6

Flurstück(e): 264

Inhalt der Genehmigung: Neubau eines Schweinemaststalles; Umstrukturierung in den vorhandenen Mastschweineställen, Umbau zum Mastschweinestall

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom **11.07.2019** erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F., in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**

Aufgrund Ihres Antrages vom 21. Dezember 2016 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für Ihren Betrieb erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen: Neubau eines Schweinemaststalles (BE 18) für 1.440 Mastschweine, Umstrukturierung in den vorhandenen Mastschweineställen (BE 3, 4, 8), Umbau zum Mastschweinestall (BE 9) mit Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage für die BE 3, 4, 8, 9 und 18.

Folgende Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

* Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund des Antrages vom 20.05.2019 gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO)

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.08.2019** bis einschließlich zum **30.08.2019** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-00216-17 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15. August 2019

Landkreis Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Röwekamp